

NEUENHAUSER SCHULBETRIEBSGESELLSCHAFT MBH

NEUENHAUS

BERICHT ÜBER DIE ERSTELLUNG

DES JAHRESABSCHLUSSES

ZUM

31. DEZEMBER 2019

INHALT

	<u>Seite</u>
A. AUFTRAG	1
B. ART UND UMFANG DER ERSTELLUNGSARBEITEN	2
C. RECHTLICHE UND STEUERLICHE VERHÄLTNISSE	3
D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	4
E. BESCHEINIGUNG	5

ANLAGEN

1. Bilanz
2. Gewinn- und Verlustrechnung
3. Anhang
4. Entwicklung des Anlagevermögens
5. Kontennachweis zur Bilanz
6. Kontennachweis zur Gewinn- und Verlustrechnung
7. Allgemeine Auftragsbedingungen

A. AUFTRAG

Die Geschäftsführung der

Neuenhauser Schulbetriebsgesellschaft mbH

Neuenhaus

- nachfolgend auch kurz "Gesellschaft" genannt -

hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 auf der Grundlage der uns vorgelegten Belege, Buchführung und Bestandsnachweise mit Plausibilitätsbeurteilung der Belege, der Buchführung und der Bestandsnachweise zu erstellen.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen handelsrechtlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Wir haben dabei die vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer (IDW S 7) beachtet.

Der von uns erstellte Jahresabschluss ist als Anlagen 1 bis 3 beigefügt. Die Aufgliederung einzelner Jahresabschlussposten ist im beigefügten Kontennachweis (Anlagen 5 und 6) dargestellt. Von weitergehenden Erläuterungen haben wir auftragsgemäß abgesehen.

Für die Durchführung unseres Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen der Grafschaft - Beratung Stroh und Partner mbB (Anlage 7) maßgebend.

B. ART UND UMFANG DER ERSTELLUNGSARBEITEN

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses obliegt den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft, die uns mit der Jahresabschlusserstellung beauftragt haben und die über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundener Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatten.

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasst die Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang zu erstellen.

Wir haben den Auftrag zur Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen mit Unterbrechungen in den Monaten August bis Oktober 2020 in unseren Geschäftsräumen durchgeführt.

Art, Umfang und Ergebnis der während unserer Auftragsdurchführung im Einzelnen vorgenommenen Erstellungshandlungen und Plausibilitätsbeurteilungen sind, soweit sie nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert wurden, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Der Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses mit Beurteilungen der Plausibilität der vorgelegten Unterlagen erforderte neben den eigentlichen Erstellungstätigkeiten die Durchführung von Befragungen und analytischen Beurteilungen, die mit einer gewissen Sicherheit die Feststellung ermöglichen, dass keine Umstände bekannt wurden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise in allen für den Jahresabschluss wesentlichen Belangen sprechen.

Unsere Plausibilitätsbeurteilungen beziehen sich ausschließlich auf die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise.

Wir haben die Anlagenbuchhaltung erstellt und insoweit an der Erstellung des Inventars mitgewirkt. Unsere Plausibilitätsbeurteilungen beziehen sich daher nur auf die übrigen vom Auftraggeber vorgelegten Teile des Inventars und die vom Auftraggeber vorgelegten Belege und Bücher.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Geschäftsführung und von den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht.

Von der Geschäftsführung wurde uns in einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass sich aus den uns vorgelegten Unterlagen alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte und Verpflichtungen sowie sämtliche Aufwendungen und Erträge vollständig und richtig ergeben, alle für die Jahresabschlusserstellung zusätzlich erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

C. RECHTLICHE UND STEUERLICHE VERHÄLTNISSE

I. Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Neuenhauser Schulbetriebsgesellschaft mbH
Rechtsform:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Sitz:	Neuenhaus
Gesellschaftsvertrag:	7. Februar 2011, zuletzt geändert am 7. März 2011
Handelsregister-Eintragung:	Amtsgericht Osnabrück, HRB Nr. 205121
Gegenstand des Unternehmens:	Förderung des Wohlfahrtswesens durch den Betrieb einer Schulmensa in Neuenhaus durch Beschaffung, Zubereitung und Ausgabe von Mahlzeiten und Getränken zur Sicherstellung der Grundversorgung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen eines Ganztagschulbetriebes
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Stammkapital:	EUR 25.000, davon eingezahlt: EUR 25.000
Gesellschafter:	Samtgemeinde Neuenhaus 100 %
Geschäftsführung:	Günter Oldekamp Michael Kramer - einzelvertretungsbefugt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit -
Gesellschafterbeschlüsse:	21. August 2019 - Entlastung der Geschäftsführer Günter Oldekamp und Michael Kramer für das Geschäftsjahr 2018 - Verlustübernahme durch die Samtgemeinde Neuenhaus und Feststellung des Jahresabschlusses 2018

II. Steuerliche Verhältnisse

Finanzamt: Bad Bentheim
Steuer-Nr.: 55/220/02626

D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung

Die Gesellschaft verarbeitet die Buchführung auf einer eigenen EDV-Anlage. Dazu wird das Standard-Software-Programm DATEV verwendet.

Nach dem Ergebnis unserer Plausibilitätsbeurteilung sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sprechen.

Die Anlagenbuchführung wurde von uns unter Anwendung der DATEV-Software nach den gesetzlichen Vorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung erstellt.

Das Vorratsvermögen wurde von der Gesellschaft durch Inventur zum Abschlussstichtag erfasst. Wir haben weder an der Inventur mitgewirkt noch eine Inventurbeobachtung durchgeführt.

2. Jahresabschluss

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden nach den handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung aufgestellt. Dabei wurden die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften und der Stetigkeitsgrundsatz eingehalten. Der Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben.

II. Erläuterungen zur Rechnungslegung

Die von der Gesellschaft angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind im Anhang (Anlage 3) erläutert. Die Ausübung von Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechten erfolgte unverändert zum Vorjahresabschluss.

E. BESCHEINIGUNG

Über die Erstellung des Jahresabschlusses der Neuenhauser Schulbetriebsgesellschaft mbH, Neuenhaus, zum 31. Dezember 2019 erteilen wir folgende Bescheinigung:

An die Neuenhauser Schulbetriebsgesellschaft mbH:

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - der Neuenhauser Schulbetriebsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns erstellte Anlagenbuchführung und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standard Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben, haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Jahresabschlusses sprechen.

Nordhorn, den 26. Oktober 2020


Heinrich Heidkamp
Wirtschaftsprüfer

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2019 bis 31.12.2019

**Neuenhauser Schulbetriebsgesellschaft mbH
Neuenhaus**

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		176.446,03	154.102,57
2. sonstige betriebliche Erträge		163.902,86	180.835,10
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		101.911,53	88.770,83
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	171.240,80		172.873,11
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>34.624,69</u>		<u>31.379,17</u>
		205.865,49	204.252,28
5. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		5.686,59	5.481,30
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		26.884,25	36.433,26
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>1,03</u>	<u>0,00</u>
8. Ergebnis nach Steuern		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
9. Jahresüberschuss		<u><u>0,00</u></u>	<u><u>0,00</u></u>

Neuenhauser Schulbetriebsgesellschaft mbH

Neuenhaus

Anhang für das Geschäftsjahr 2019

1. Allgemeine Angaben

Die Neuenhauser Schulbetriebsgesellschaft mbH hat ihren Sitz in Neuenhaus und ist eingetragen in das Handelsregister beim Amtsgericht Osnabrück, Register-Nr. HRB 205121.

Die Neuenhauser Schulbetriebsgesellschaft mbH ist eine Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne des § 267a HGB. Von den ihr eingeräumten Erleichterungen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses macht die Gesellschaft teilweise Gebrauch.

Der Jahresabschluss der Neuenhauser Schulbetriebsgesellschaft mbH wurde auf der Grundlage der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des HGB und des GmbHG aufgestellt.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden wurde unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) vorgenommen.

Entgeltlich von Dritten erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden zu Anschaffungskosten aktiviert und über den Zeitraum der Nutzung planmäßig abgeschrieben.

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt und soweit abnutzbar um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen werden nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer entsprechend dem tatsächlichen Werteverzehr der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungskosten bis EUR 800 werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben. In den Geschäftsjahren 2016 bis 2019 wurde für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit Anschaffungskosten von mehr als EUR 150 bis EUR 1.000 ein Sammelposten gebildet. Dieser Sammelposten (Pool) wird über eine Dauer von fünf Jahren gleichmäßig verteilt gewinnmindernd aufgelöst.

Vorräte werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. zu niedrigeren am Abschlussstichtag beizulegenden Werten angesetzt. Abwertungen für Bestandsrisiken, die sich aus der Lagerdauer und verminderter Verwertbarkeit ergeben, werden in angemessenem Umfang vorgenommen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert bzw. mit dem niedrigeren am Abschlussstichtag beizulegenden Wert angesetzt. Bei Forderungen, deren Einbringlichkeit mit erkennbaren Risiken behaftet ist, werden Wertberichtigungen vorgenommen; uneinbringliche Forderungen werden abgeschrieben.

Rückstellungen werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt, um alle am Abschlussstichtag drohenden Verluste und ungewissen Verbindlichkeiten abzudecken

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

3. Erläuterungen zum Jahresabschluss

3.1 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten von TEUR 23 (Vorjahr: TEUR 33) sind innerhalb eines Jahres fällig.

3.2 Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern

Gegenüber der Gesellschafterin bestanden am Abschlussstichtag Verbindlichkeiten von TEUR 12 (Vorjahr: TEUR 1), die unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen sind.

4. Sonstige Angaben

4.1. Geschäftsführer

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden die Geschäfte durch den Samtgemeindebürgermeister Günter Oldekamp und den 1. Samtgemeinderat Michael Kramer geführt.

4.2. Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer betrug 14.

Neuenhaus, 26. Oktober 2020

Neuenhauser Schulbetriebsgesellschaft mbH

Günter Oldekamp
-Geschäftsführer-

Michael Kramer
-Geschäftsführer-

ANLAGENSPIEGEL

Neuenhauser Schulbetriebsgesellschaft mbH
Neuenhaus

zum

31. Dezember 2019

	Anschaffungs-, Herstellungs- kosten 01.01.2019	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Anschaffungs-, Herstellungs- kosten 31.12.2019	kumulierte Abschreibungen 01.01.2019	Abschreibungen Geschäftsjahr	Abgänge	Umbuchungen	kumulierte Abschreibungen 31.12.2019	Zuschreibungen Geschäftsjahr	Buchwert 31.12.2019
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen												
I. Sachanlagen												
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	64.956,19	817,59	0,00	0,00	65.773,78	36.382,06	5.686,59	0,00	0,00	42.068,65	0,00	23.705,13
Summe Sachanlagen	64.956,19	817,59	0,00	0,00	65.773,78	36.382,06	5.686,59	0,00	0,00	42.068,65	0,00	23.705,13
Summe Anlagevermögen	64.956,19	817,59	0,00	0,00	65.773,78	36.382,06	5.686,59	0,00	0,00	42.068,65	0,00	23.705,13

KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31.12.2019

Neuenhauser Schulbetriebsgesellschaft mbH
Neuenhaus

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			
300 0	Betriebs- und Geschäftsausstattung	23.282,13		27.942,13
420 0	Büroeinrichtung	252,00		288,00
485 0	Wirtschaftsgüter (Sammelposten)	<u>171,00</u>		<u>344,00</u>
			23.705,13	28.574,13
	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			
3970 0	Bestand Roh-,Hilfs- und Betriebsstoffe		10.231,83	8.695,37
	fertige Erzeugnisse und Waren			
3980 0	Bestand Waren		327,00	1.395,00
	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
1400 0	Forderungen aus Lieferungen u. Leistung		5.169,10	4.104,30
	sonstige Vermögensgegenstände			
1365 0	Kiosk LMG	100,00		100,00
1548 0	Vorst. in Folgeperiode /-jahr abziehbar	0,00		1.618,80
1600 0	Verbindl. aus Lieferungen u. Leistungen	<u>83,90</u>		<u>4,17</u>
			183,90	1.722,97
	Kassenbestand, Bundesbank- guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			
1200 0	Graf. Volksbank 36 80 200 000	8.469,10		7.990,99
1201 0	Graf. Volksbank 36 80 200 001	<u>8.161,20</u>		<u>7.616,00</u>
			16.630,30	15.606,99
	Summe Aktiva		56.247,26	60.098,76

KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31.12.2019**Neuenhauser Schulbetriebsgesellschaft mbH
Neuenhaus**

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Gezeichnetes Kapital			
800 0	Gezeichnetes Kapital		25.000,00	25.000,00
	sonstige Rückstellungen			
970 0	Sonstige Rückstellungen	5.000,00		0,00
977 0	Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	<u>3.100,00</u>		<u>2.200,00</u>
			8.100,00	2.200,00
	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			
1202 0	KSK 151577988		53,43	0,00
	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
1600 0	Verbindl. aus Lieferungen u. Leistungen		898,08	10.708,05
	sonstige Verbindlichkeiten			
1360 0	Chipkarten-Aufladung	8.196,90		7.651,70
1362 0	Geldtransit	100,00		0,00
1590 0	Pfandgelder	100,00		200,00
1666 0	Verbindlichk. ggb. GmbH-Ges.ern, b1J	11.864,63		621,77
1700 1	Landkreis GB	0,00		13.138,28
1789 0	Umsatzsteuer laufendes Jahr	618,95		578,96
1791 0	Umsatzsteuer frühere Jahre	<u>1.315,27</u>		<u>0,00</u>
			22.195,75	22.190,71
			-----	-----
	Summe Passiva		56.247,26	60.098,76
			=====	=====

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 01.01.2019 bis 31.12.2019

Neuenhauser Schulbetriebsgesellschaft mbH
Neuenhaus

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Umsatzerlöse				
8300 0	Erlöse 7% USt	142.837,45		133.912,73
8300 1	Erlöse 7% Mensa Veldhausen	13.488,00		0,00
8400 0	Erlöse 19% USt	17.586,49		19.231,86
8400 1	Erlöse 19% Mensa Veldhausen	1.347,54		0,00
8402 0	Erlöse 19% USt	<u>1.186,55</u>		<u>957,98</u>
			176.446,03	154.102,57
sonstige betriebliche Erträge				
2520 0	Periodenfremde Erträge	16.257,77		0,00
2700 1	Betriebskostenzuschuss SG Neuenhaus	122.645,09		159.254,76
2700 2	Betriebskostenzuschuss Landkreis	25.000,00		0,00
2702 0	Betriebskostenzuschuss LK GB	0,00		21.395,34
2736 0	Erträge Herabsetzung Verbindlichkeit	<u>0,00</u>		<u>185,00</u>
			163.902,86	180.835,10
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren				
3300 0	Wareneingang 7% Vorsteuer	84.667,24-		83.606,74-
3300 1	Wareneingang 7% Mensa Veldhausen	10.931,82-		0,00
3400 0	Wareneingang 19% Vorsteuer	5.594,14-		4.770,62-
3400 1	Wareneingang 19% Mensa Veldhausen	1.092,16-		0,00
3800 0	Bezugsnebenkosten	204,19-		45,60-
3830 0	Leergut	109,56		34,72
3950 0	Bestandsveränderungen Waren	1.068,00-		867,74-
3960 1	Bestandsveränderungen RHB 7%	1.494,78		612,96
3960 2	Bestandsveränderungen RHB 19%	<u>41,68</u>		<u>127,81-</u>
			101.911,53-	88.770,83-
Löhne und Gehälter				
4101 0	Lohn- u. Kirchensteuer	20.842,97-		21.177,34-
4120 0	Gehälter	<u>150.397,83-</u>		<u>151.695,77-</u>
			171.240,80-	172.873,11-
soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung				
4130 0	Gesetzliche Sozialaufwendungen	32.864,29-		30.024,29-
4138 0	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	<u>1.760,40-</u>		<u>1.354,88-</u>
			34.624,69-	31.379,17-
Abschreibungen				
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen				
4830 0	Abschreibungen auf Sachanlagen	4.696,00-		4.908,00-
4855 0	Sofortabschreibung GWG	817,59-		400,30-
4862 0	Abschreibungen auf WG Sammelposten	<u>173,00-</u>		<u>173,00-</u>
			5.686,59-	5.481,30-
Übertrag			26.885,28	36.433,26

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 01.01.2019 bis 31.12.2019

Neuenhauser Schulbetriebsgesellschaft mbH
Neuenhaus

Konto Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		26.885,28	36.433,26
sonstige betriebliche Aufwendungen			
4250 0 Reinigung	1.213,22-		3.416,00-
4380 0 Beiträge	403,74-		348,96-
4663 0 Reisekosten Arbeitnehmer, Fahrtkosten	648,20-		318,00-
4710 0 Verpackungsmaterial	690,55-		228,67-
4780 0 Fremdarbeiten (Vertrieb)	6.125,00-		10.000,00-
4800 0 Reparatur/Instandh. Anlagen u. Maschinen	4.235,32-		3.855,29-
4806 0 Wartungskosten für Hard- und Software	3.783,43-		10.842,05-
4809 0 Sonst. Reparaturen und Instandhaltungen	895,63-		450,90-
4900 0 Sonstige betriebliche Aufwendungen	261,74-		37,79-
4910 0 Porto	8,00-		0,00
4930 0 Bürobedarf	126,85-		210,51-
4945 0 Fortbildungskosten	2.346,40-		0,00
4950 0 Rechts- und Beratungskosten	1.642,78-		1.644,40-
4957 0 Abschluss- und Prüfungskosten	2.028,50-		2.205,75-
4960 0 Mieten für Einrichtungen bewegliche WG	14,82-		0,00
4969 0 Aufwand Abraum-/Abfallbeseitigung	315,00-		315,00-
4970 0 Kontoführungsgebühren	848,85-		643,22-
4980 0 Sonstiger Betriebsbedarf	<u>1.296,22-</u>		<u>1.916,72-</u>
		26.884,25-	36.433,26-
Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
2110 0 Zinsaufwendungen f.kfr.Verbindlichkeit.		1,03-	0,00
		=====	=====

Allgemeine Auftragsbedingungen der

Grafschaft-Beratung Strohm und Partner mbB Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte, Bentheimer Str. 120, 48529 Nordhorn

Stand 01.01.2020

§ 1 Geltungsbereich

- a) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen gelten für Beratungsverträge zwischen der Grafschaft-Beratung Strohm und Partner mbB Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte, Nordhorn, (im Folgenden Grafschaft-Beratung, Partnerschaft oder Gesellschaft) und ihren Auftraggebern, insbesondere für Verträge über Steuerberatung, Wirtschaftsprüfungsleistungen, Gutachtertätigkeiten, Rechtsberatung und Beratung in wirtschaftlichen Angelegenheiten (insbesondere der betriebswirtschaftlichen Unternehmensberatung), und soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anders vorgeschrieben ist. Sie gelten dabei für Einzelaufträge ebenso wie für eine Kette oder Mehrheit von Einzelaufträgen und für Dauermandatierungen sowie für Rahmenverträge. Sie gelten unabhängig davon, ob der entsprechende Beratungsvertrag schriftlich, in Textform oder mündlich geschlossen wurde. Sie gelten jedoch nur insoweit wie von den Parteien nicht vorrangige Regelungen getroffen sind.
- b) Eine mündliche Modifikation der Allgemeinen Auftragsbedingungen ist nicht zulässig. Die gilt auch für die Modifikation des Schrift- bzw. Textformerfordernisses.
- c) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen der Grafschaft-Beratung und dem Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Allgemeinen Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

§ 2 Zuordnung der beruflichen Leistung

- a) Die Partnerschaft ist nicht als Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Rechtsanwaltsgesellschaft anerkannt und registriert. Sie ist originär als Gesellschaft zur Steuerberatung berechtigt und daneben in Verbindung mit dem Tätigwerden bestimmter Gesellschafter unbeschränkt zur Erbringung von Rechtsberatungsleistungen sowie beschränkt zur Erbringung von Wirtschaftsprüfungsleistungen berechtigt. Aus den gesetzlichen Regelungen ergibt sich nicht in allen Fällen das auf eine beauftragte Beratungsleistung anzuwendende Berufsrecht.
- b) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart und soweit sich nicht aus diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen anderes ergibt wird die Partnerschaft steuerberatend für ihre Auftraggeber tätig. Steuerberatung umfasst dabei die (geschäftsmäßige) Hilfeleistung in Steuersachen gemäß § 33 i.V.m. § 1 StBerG sowie die weiteren berufstypischen Tätigkeiten der Steuerberater einschließlich der mit der Tätigkeit als Steuerberater vereinbaren Tätigkeiten gemäß § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG i.V.m. § 15 BOStB. Es steht der Zuordnung zum steuerberatenden Tätigwerden nicht entgegen, wenn wir im Rahmen der Durchführung eines einzelnen Auftrags erklären oder mit Ihnen vereinbaren, dass wir bei der Auftragsdurchführung Standards beachten, die nicht von Institutionen der Steuerberater in Deutschland herausgegeben werden, z.B. Standards des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf. Die Durchführung der vorstehend beschriebenen steuerberatenden Tätigkeiten wird hiermit in allen Fällen unter das Berufsrecht der Steuerberater gestellt. Davon ausgenommen sind die Regelungen zur Vergütung (Honorar) sowie im Fall der Durchführung eines Auftrags durch einen Gesellschafter, der nicht als Steuerberater bestellt ist, als auftragsverantwortlicher Gesellschafter die Regelungen zur Haftung, die sich im diesem Fall nach dem strengsten Berufsrecht, dem dieser Gesellschafter unterliegt, richten. Es wird klargestellt, dass dieser Buchstabe b) auch dann einschlägig ist, wenn ein Gesellschafter der Partnerschaft für den Auftraggeber steuerberatend tätig wird, der nicht den Berufstitel des Steuerberaters führt oder der neben dem Berufstitel des Steuerberaters weitere Berufstitel führt.
- c) Als ein Fall der ausdrücklichen anderen Vereinbarung gilt, wenn der Auftraggeber die Partnerschaft mit einer außerhalb der Steuerberatung nach Buchstabe b) liegenden und nicht im Rahmen des Rechtsdienstleistungsgesetzes als Teil der Steuerberatung gestatteten Rechtsberatung i.S.d. § 5 RDG betraut. Einen solchen Auftrag werden wir unter maßgeblicher und auftragsverantwortlicher Mitwirkung eines als Rechtsanwalt zugelassenen Gesellschafters der Partnerschaft nach dem Berufsrecht der Rechtsanwälte durchführen. Mit der Erteilung eines solchen Auftrags willigt der Auftraggeber ein, dass der Auftrag als Rechtsberatungsauftrag behandelt wird und unter maßgeblicher und auftragsverantwortlicher Mitwirkung eines als Rechtsanwalt zugelassenen Gesellschafters durchgeführt wird. Dies gilt unabhängig davon, ob die Partnerschaft den Auftraggeber bei der Auftragserteilung darauf hinweist, dass der erteilte Auftrag einen Rechtsberatungsauftrag darstellt.
- d) Nicht zur Steuerberatung im Sinne des Buchstaben b) gehören für Zwecke dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen Aufträge über betriebswirtschaftliche Prüfungen (Prüfungstätigkeiten im Rahmen der Erstellung von Jahresabschlüssen sind hiervon nicht erfasst, sondern Teil der Erstellungstätigkeit), über Beratung in den Bereichen Risikomanagementsystem, internes Kontrollsystem, Compliancemanagementsystem, Datenschutzmanagementsystem und IT-System und die Erstattung von Unternehmensbewertungs- und Sanierungsgutachten. Solche Aufträge werden wir unter maßgeblicher und auftragsverantwortlicher Mitwirkung eines als Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer zugelassenen Gesellschafters der Partnerschaft nach dem Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer durchführen. Mit der Erteilung eines solchen Auftrags willigt der Auftraggeber ein, dass der Auftrag als Wirtschaftsprüfungsauftrag behandelt wird und unter maßgeblicher und auftragsverantwortlicher Mitwirkung eines als Wirtschaftsprüfer zugelassenen Gesellschafters durchgeführt wird. Dies gilt unabhängig davon, ob die Partnerschaft den Auftraggeber bei der Auftragserteilung darauf hinweist, dass der erteilte Auftrag einen Wirtschaftsprüfungsauftrag darstellt. Wir stellen klar, dass Aufträge zur Unternehmensbewertung, die nicht die Erstattung eines schriftlichen Gutachtens einschließen, von uns als Steuerberatungsaufträge behandelt werden, wenn keine ausdrücklichen anderweitigen Vereinbarungen getroffen werden.
- e) Unabhängig davon, mit welcher Beratungsleistung die Partnerschaft für den Auftraggeber tätig wird, wird der bzw. werden die den Auftrag durchführenden Gesellschafter der Partnerschaft das Berufsrecht sämtlicher Berufe, zu deren Berufsträger sie bestellt sind, beachten, soweit dort Regelungen bestehen, die über die der Auftragsdurchführung nach ausdrücklicher Vereinbarung oder nach diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen zugrunde gelegten berufsrechtlichen Regelungen hinausgehen und nicht bereits Regelungen in diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen getroffen sind.
- f) Es wird klargestellt, dass Beurkundungsleistungen i.S.d. BeurkG des Notars Dr. Oliver Niekel mit Amtssitz in Nordhorn nicht von der Partnerschaft, sondern vom genannten Notar in dessen Eigenschaft als Notar erbracht werden. Dabei bleibt es auch dann, wenn der Notar bei seiner Tätigkeit unter Verwendung des Namens der Partnerschaft auftritt.

§ 3 Umfang und Ausführung von Aufträgen zur Steuerberatung

- a) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Dienstleistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Für den Umfang der zu erbringenden Dienstleistung ist der erteilte Auftrag maßgebend. Soweit nicht ausdrücklich und schriftlich oder in Textform vereinbart, erstreckt der Auftragsumfang sich über die vereinbarte Dienstleistung hinaus nicht auf ein umfassendes Mandat zur Beratung in sämtlichen rechtlichen, steuerlichen und / oder betriebswirtschaftlichen Angelegenheiten des Auftraggebers; insbesondere nicht auf solche Angelegenheiten in Bereichen, für die aktuell keine Dienstleistungen beauftragt sind. Dies gilt unabhängig davon, ob ein einzelner Auftrag oder bestimmte Aufträge als Dauermandat erteilt sind.
- b) Ein Auftrag kann mündlich, in Textform, in Schriftform oder durch konkludentes Handeln erteilt werden.
- c) Im Zusammenhang mit unseren Leistungen übernehmen wir keine Aufgaben der Geschäftsführung. Für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse ihrer Leistungen ist die Partnerschaft nicht verantwortlich.
- d) Die Partnerschaft ist berechtigt, sich zur Auftragsdurchführung ihrer Gesellschafter, Mitarbeiter und freien Mitarbeiter und soweit im Einzelfall zweckmäßig anderer sachverständiger Personen zu bedienen. Ihre Mitarbeiter sowie andere beteiligte Dritte wird die Partnerschaft zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- e) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, ist die Partnerschaft nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

§ 4 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

- a) Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Partnerschaft alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der Partnerschaft bekannt werden. Der Auftraggeber wird der Partnerschaft geeignete Auskunftspersonen benennen.
- b) Auf Verlangen der Partnerschaft hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen schriftlich in einer Vollständigkeitserklärung zu bestätigen.
- c) Der Auftraggeber verpflichtet sich außerdem zu Identifizierung im Sinne der Geldwäschegesetzes sowie zur Mitwirkung bei der Erfüllung weiterer sich für die Partnerschaft aus dem Geldwäschegesetz ergebenden Verpflichtungen in Bezug auf den Auftraggeber.

§ 5 Sicherung der Unabhängigkeit

- a) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Partnerschaft bzw. der für sie tätigen Personen gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- b) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit der Partnerschaft, der für sie tätigen Personen, der mit ihr verbundenen Unternehmen, ihrer Netzwerkunternehmen i.S.d. § 319b HGB oder anderer ihr nahestehender Unternehmen und Personen in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist die Partnerschaft zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags bzw. des Mandats berechtigt.

§ 6 Berichterstattung und Auskünfte, Weitergabe der beruflichen Äußerungen

- a) Soweit die Partnerschaft Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darstellt, ist allein die schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich.
- b) Sofern nichts anders schriftlich oder in Textform vereinbart ist, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte der Partnerschaft nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich oder in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte der Partnerschaft außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.
- c) Die Weitergabe der beruflichen Äußerungen der Partnerschaft (insbesondere Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden der Partnerschaft für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der Zustimmung der Partnerschaft in Schrift- oder Textform, es sei denn der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder behördlicher Anordnung verpflichtet.
- d) Die Verwendung der beruflichen Äußerungen der Partnerschaft und die Information über das Tätigwerden der Partnerschaft für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber ist unzulässig. Die Leistungen der Partnerschaft stellen deren geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt.

§ 7 Vergütung (Honorar)

- a) Soweit nicht ausdrücklich und schriftlich oder in Textform anders vereinbart ermittelt und berechnet die Partnerschaft das Honorar für übernommene Vorhaltsaufgaben der Steuerberater im Sinne des § 33 StBerG in analoger Anwendung der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (StBVV), soweit die Partnerschaft die in den §§ 24-27, 30, 32-35, 37, 39 und 44-46 StBVV beschriebene Tätigkeiten übernimmt und soweit die StBVV hierfür nicht die Gebührenabrechnung nach einer Zeitgebühr vorsieht, z.B. also für die Anfertigung von Steuererklärungen, die Erstellung von Jahresabschlüssen, die Vornahme von Gewinnermittlungen oder die Übernahme der Finanzbuchführung oder der Lohnbuchführung.
- b) Soweit nicht ausdrücklich und schriftlich oder in Textform anders vereinbart wird Steuerberatung im Sinne des § 33 StBerG, die nicht von Absatz 1 erfasst ist, zu den von der Partnerschaft für die jeweils tätig werdenden Personen festgelegten allgemeinen Stundensätzen abgerechnet.
- c) Soweit nicht ausdrücklich und schriftlich oder in Textform anders vereinbart wird sonstige Steuerberatung und andere Beratung mit Ausnahme von Rechtsberatung zu den von der Partnerschaft für die jeweils tätig werdenden Personen festgelegten allgemeinen Stundensätzen abgerechnet.
- d) Rechtsberatung im Sinne von § 2 Buchstabe c) wird nach dem RVG abgerechnet.
- e) Die in den genannten Fällen anzuwendenden Stundensätze der für die Partnerschaft tätigen Personen sind personenbezogen festgelegt. Soweit keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, legt die Partnerschaft in Abhängigkeit von der jeweils zu erbringenden Tätigkeit und den internen organisatorischen Gegebenheiten nach billigem Ermessen fest, welche Person bzw. Personen jeweils für den Auftraggeber tätig wird. Welche Person bzw. welche Personen jeweils tätig werden, kann Änderungen im Zeitverlauf unterliegen. Der Auftraggeber kann vor Beginn der Durchführung des ersten Auftrags im Mandatsverhältnis sowie jederzeit danach die Mitteilung der jeweils aktuellen Stundensätze der für ihn tätigen bzw. tätig zu werden bestimmten Personen anfordern. Verzichtet der Auftraggeber auf diese Anforderungen, gelten die jeweils geltenden Stundensätze mit jeder Honorarabrechnung als mitgeteilt und anerkannt.
- f) Die personenbezogenen Stundensätze unterliegen Anpassungen im Zeitverlauf a) aufgrund des Erwerbs zusätzlicher Qualifizierungen durch die jeweilige Person, b) aufgrund der Zunahme des Grades ihrer beruflichen Erfahrung und c) aufgrund eines internen hierarchischen Aufstiegs der Person sowie d) aufgrund turnusmäßiger allgemeiner Stundensatzanpassungen. Turnusmäßige allgemeine Stundensatzanpassungen erfolgen im Regelfall alle ein bis zwei Jahre zum Beginn eines Kalenderjahres. Andere Stundensatzanpassungen erfolgen anlassbezogen (z.B. Erwerb von Qualifikationen). Über signifikante, den für die Partnerschaft üblichen Rahmen übersteigende Stundensatzänderungen wird die Partnerschaft den Auftraggeber aktiv informieren. Dies gilt nicht für Stundensatzerhöhungen aufgrund erlangter Berufstitel, wenn der neue Stundensatz innerhalb des bei der Partnerschaft üblichen Rahmens für Berufsträger unmittelbar nach der Bestellung zum Berufsträger liegt.
- g) Für abgrenzbare einzelne Arbeitsaufträge kann auf Anfrage des Auftraggebers und soweit ausreichende Datengrundlagen verfügbar sind eine Vorkalkulation vorgenommen und als Honorar vereinbart werden. Ohne Anfrage des Auftraggebers ist die Partnerschaft nicht zu einer Vorkalkulation verpflichtet. Bei komplexeren Vorkalkulationen behält die Partnerschaft sich vor, den damit verbundenen Arbeitsaufwand abzurechnen. Sollten bei der anschließende Auftragsdurchführung nicht unerhebliche und nicht in der Verantwortung der Partnerschaft liegende Abweichungen zu den bei der Vorkalkulation unterstellten Verhältnissen und Rahmenbedingungen eintreten, ist das vorkalkulierte Honorar nach oben sowie nach unten anzupassen.
- h) Zuzüglich zu den berechneten Honoraren berechnen wir Auslagen (einschließlich Reisekosten) und Umsatzsatz. Für Post- und Kommunikationsdienstleistungen kommt § 16 StBVV analog zur Anwendung, für Dokumentenpauschalen § 17 StBVV.
- i) Für Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsaufträge finden im Übrigen grundsätzlich die §§ 7-9 StBVV (Fälligkeit, Vorschuss und Berechnung) analog Anwendung. Im Hinblick auf die Gebührenrechnung über solche Aufträge wird vereinbart, dass diese auch ohne Unterzeichnung des Berufsträgers vollständig gültig ist. Im Übrigen kann die Gebührenrechnung per Post (Papierrechnung), Fax (Faxrechnung) oder als elektronisch übermitteltes PDF (elektronische Rechnung) gestellt werden. In jedem Fall muss die Rechnung so gestellt sein, dass sie nach den von der Finanzverwaltung gesetzten Kriterien zum Vorsteuerabzug berechtigt. Ist der Auftraggeber kein Verbraucher ist eine Aufrechnung gegen unsere Forderungen auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- j) Die Partnerschaft weist den Mandanten darauf hin, dass gemäß der StBVV für die nach der StBVV abzurechnenden Leistungen in Textform eine höhere oder niedrigere als die sich nach der StBVV ergebende Vergütung vereinbart werden kann. Eine niedrigere Vergütung setzt dabei voraus, dass die Vergütung in angemessenem Verhältnis zum Umfang und Schwierigkeitsgrad der Tätigkeit sowie zu den mit ihr verbundenen Haftungsgefahren steht.
- k) Die Zeitaufschreibung erfolgt für alle Aufträge im Fünfzehn-Minuten-Takt je begonnener fünfzehn Minuten. Wird die Tätigkeit innerhalb eines Tages unterbrochen und später fortgesetzt, beginnt eine neue Fünfzehn-Minuten-Einheit erst ab der elften Minute der Bearbeitung.
- l) Die Partnerschaft kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis sie in ihren Gebühren und Auslagen befriedigt ist, sofern nicht besondere Umstände das Zurückbehaltungsrecht unangemessen erscheinen lassen.

§ 8 Mangelbeseitigung

- a) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch die Partnerschaft. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt § 9.
- b) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform oder Schriftform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf vorsätzlichen Handlungen beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Ist der Auftraggeber ein Verbraucher beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre.
- c) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung der Partnerschaft enthalten sind, können jederzeit von der Partnerschaft auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung der Partnerschaft enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen die Partnerschaft, die Äußerungen auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber von der Partnerschaft möglichst vorher zu hören.

§ 9 Haftung

- a) Für gemäß Vereinbarung mit dem Auftraggeber oder gemäß dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen als Steuerberatungsauftrag eingeordnete Aufträge ist die Haftung der Partnerschaft für Schadenersatzansprüche jeder Art, insbesondere wegen etwaiger Berufsversehen im Rahmen der Wahrnehmung des erteilten Auftrags, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadenfall auf einen Höchstbetrag von EUR 1,0 Mio. (in Worten: Euro eine Millionen) beschränkt, soweit nicht eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet oder eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung vereinbart ist. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz und nicht für eine Haftung für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Als einzelner Schadenfall ist die Summe der Schadenersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten zu verstehen, die sich aus ein und derselben beruflichen Fehlleistung ergeben. Übersteigt die Summe der Ansprüche aller Anspruchsberechtigten die Haftungshöchstsumme von EUR 1,0 Mio., so verringern sich die einzelnen Entschädigungen in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrag steht. Ist ein Steuerberatungsauftrag von einem Rechtsanwalt als auftragsverantwortlicher Gesellschafter durchgeführt worden, gilt eine Haftungsbeschränkung abweichend nur bei einfacher Fahrlässigkeit und ein Haftungshöchstbetrag von EUR 10,0 Mio. (in Worten: EUR zehn Millionen). Ist ein Steuerberatungsauftrag von einem Wirtschaftsprüfer als auftragsverantwortlicher Gesellschafter durchgeführt worden, der nicht zugleich als Steuerberater bestellt ist, gilt abweichend ein Haftungshöchstbetrag von EUR 4,0 Mio. (in Worten: EUR vier Millionen).
- b) Für gemäß Vereinbarung oder gemäß dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen als Wirtschaftsprüfungsaufträge eingeordnete Aufträge ist die Haftung der Partnerschaft für Schadenersatzansprüche jeder Art, insbesondere wegen etwaiger Berufsversehen im Rahmen der Wahrnehmung des erteilten Auftrags, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadenfall auf einen Höchstbetrag von EUR 4,0 Mio. (in Worten: Euro vier Millionen) beschränkt, soweit nicht eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet oder eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung vereinbart ist. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz und nicht für eine Haftung für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Als einzelner Schadenfall ist die Summe der Schadenersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten zu verstehen, die sich aus ein und derselben beruflichen Fehlleistung ergeben. Übersteigt die Summe der Ansprüche aller Anspruchsberechtigten die Haftungshöchstsumme von EUR 4,0 Mio., so verringern sich die einzelnen Entschädigungen in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrag steht. Wir stellen klar, dass Wirtschaftsprüfungsaufträge in keinem Fall von einem Rechtsanwalt als auftragsverantwortlicher Gesellschafter erbracht werden.
- c) Für gemäß Vereinbarung oder gemäß dieser allgemeinen Auftragsbedingungen als Rechtsberatungsaufträge eingeordnet Aufträge ist die Haftung der Partnerschaft für Schadenersatzansprüche jeder Art, insbesondere wegen etwaiger Berufsversehen im Rahmen der Wahrnehmung des erteilten Auftrags, bei einem einfach fahrlässig verursachten einzelnen Schadenfall auf einen Höchstbetrag von EUR 10,0 Mio. (in Worten: Euro zehn Millionen) beschränkt, soweit nicht eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet oder eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung vereinbart ist. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und nicht für eine Haftung für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Als einzelner Schadenfall ist die Summe der Schadenersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten zu verstehen, die sich aus ein und derselben beruflichen Fehlleistung ergeben. Übersteigt die Summe der Ansprüche aller Anspruchsberechtigten die Haftungshöchstsumme von EUR 10,0 Mio., so verringern sich die einzelnen Entschädigungen in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrag steht.
- d) Ein einzelner Schadenfall im Sinne der Buchstaben a) bis c) kann auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben sein. Der einzelne Schadenfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder mehreren auf einander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Handelt es sich in diesem Fall um einen Schaden aus einem Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungsauftrag kann die Partnerschaft nur bis zur Höhe von EUR 5,0 Mio. in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen, die Wirtschaftsprüfern übertragen sind.
- e) Sollte die Haftungsbeschränkung nach Buchstabe a), b) und d) im Streitfall als unwirksam eingestuft werden, greift ersatzweise die Haftungsbeschränkung nach Buchstabe c) analog.
- f) Bei einem etwaigen Berufsversehen kann im Einzelfall ein Schaden entstehen, der über die zuvor bezifferte betragsmäßige Beschränkung hinausgeht. Auf Verlangen und auf Kosten des Auftraggebers kann für den erteilten Auftrag eine weitergehende, zusätzliche Einzelversicherung abgeschlossen werden.
- g) Die Partnerschaft übernimmt grundsätzlich nur die Haftung gegenüber dem Auftraggeber. Der Auftrag entfaltet gegenüber anderen Personen keine drittschützende Wirkung. Sollten andere Personen als der Auftraggeber Zugang zu den von der Partnerschaft im Rahmen der Durchführung des Auftrages erstellten Arbeitsergebnissen oder sonstigen Leistungen erhalten, so ist eine Haftung der Partnerschaft gegenüber diesen Personen ausgeschlossen, es sei denn, die Partnerschaft übernimmt gegenüber diesen Personen ausnahmsweise ausdrücklich eine Haftung oder die Haftung ergibt sich zwingend aus gesetzlichen Regelungen. In jedem Fall gilt gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, denen Ansprüche gegen die Partnerschaft aus dem zwischen dem Auftraggeber und der Partnerschaft vereinbarten Auftragsverhältnis zustehen, die vorstehend vereinbarte Haftungsbeschränkung auch gegenüber diesen anderen Personen. Ergänzend, jedoch nicht einschränkend, findet § 334 des Bürgerlichen Gesetzbuches uneingeschränkt auf das Auftragsverhältnis im rechtlich weitest möglichen Umfang Anwendung.
- h) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen der Partnerschaft auch gegenüber Dritten zu.
- i) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstrecken sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- j) Ein Schadenersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind sowie die gemäß Buchstabe a) -d) von der Haftungsbeschränkung ausgenommenen Ansprüche. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- k) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen der Partnerschaft auch gegenüber Dritten zu.

§ 10 Schweigepflicht gegenüber Dritten und Datenschutz

- a) Die Partnerschaft ist nach Maßgabe der jeweils gültigen und anzuwendenden Gesetze verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihr bzw. den für sie tätigen Personen bei der beruflichen Tätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber die Partnerschaft von ihrer Verschwiegenheitspflicht entbindet.
- b) Die Partnerschaft wird bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die nationalen und europäischen Regelungen zum Datenschutz beachten.
- c) Der Partnerschaft ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Partnerschaft erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – von der Partnerschaft angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

§ 11 Spezielle Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- a) Die Partnerschaft ist berechtigt, bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge.
- b) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Partnerschaft übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in schriftlich oder in Textform vereinbart ist. Die Partnerschaft wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit die Partnerschaft offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt oder Hinweise auf wesentliche Unrichtigkeiten gewonnen hat, ist sie verpflichtet, den Auftraggeber darauf hinzuweisen.
- c) Der Auftrag über Steuerberatung im Sinne der Vorbehaltsaufgaben der Steuerberater gemäß § 33 StBerG umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass die Partnerschaft hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber der Partnerschaft alle für die Wahrung der Fristen wesentlichen Unterlagen so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass der Partnerschaft eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- d) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Schrift oder Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten: 1) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, 2) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter 1) genannten Steuern, 3) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter 1) genannten Steuern und 4) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter 1) genannten Steuern.
- e) Soweit die Ausarbeitung von Umsatzsteuerjahreserklärungen oder von Umsatzsteuervoranmeldungen ohne gleichzeitige Führung der Bücher von der Partnerschaft übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.
- f) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der die Partnerschaft im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

§ 12 Elektronische Kommunikation

- a) Die Kommunikation zwischen der Partnerschaft und dem Auftraggeber kann auch per Email erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per Email nicht wünscht, wird er dies schriftlich oder in Textform mitteilen.
- b) Für eine verschlüsselte Emaill Kommunikation hat die Partnerschaft die technischen Voraussetzungen getroffen. Möglicherweise bestehen auf Seiten des Auftraggebers diese Voraussetzungen nicht oder der Auftraggeber empfindet die verschlüsselte Kommunikation als in erheblichem Maße unkomfortabel. Soweit der Auftraggeber der Partnerschaft nichts Gegenteiliges mündlich, schriftlich oder in Textform mitteilt, wird die Partnerschaft mit dem Auftraggeber über verschlüsselte Emails kommunizieren. Die Partnerschaft wird es als Aufforderung zur unverschlüsselten Emaill Kommunikation und Entbindung von der Verschwiegenheitsverpflichtung insoweit auffassen, wenn der Auftraggeber seinerseits wiederholt unverschlüsselte Emails an sie richtet. Der Auftraggeber kann der Partnerschaft jederzeit anzeigen, dass sie dies nicht so auffassen und weiterhin bzw. wieder über verschlüsselte Emails mit ihm kommunizieren sollen. Die Partnerschaft behält sich vor, über besonders sensible Inhalte wie z.B. Lohnabrechnungen ausschließlich verschlüsselt zu kommunizieren. Der Auftraggeber hat in diesem Fällen die verschlüsselte Kommunikation zu akzeptieren.

§ 13 Beendigung des Vertrags

- a) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- b) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Partnerschaft und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- c) Bei Kündigung des Vertrags durch die Partnerschaft sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch die Partnerschaft vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- d) Die Partnerschaft ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was sie zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was sie aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Zur Zurückbehaltung entsprechender Kopien ist sie dessen ungeachtet berechtigt. Außerdem ist die Partnerschaft verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- e) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber der Partnerschaft die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme der Partnerschaft einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- f) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen bei der Partnerschaft abzuholen.
- g) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch der Partnerschaft nach dem Gesetz. Soweit in diesem Rahmen möglich, sollen die zur Vergütung vereinbarten bzw. in diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen getroffenen Regelungen dabei analog angewendet werden. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

§ 14 Streitschlichtung

- a) Die Partnerschaft ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teilzunehmen.
- b) Auf die Streitschlichtungsmöglichkeiten vor den Berufskammern wird hingewiesen. Zuständig ist jeweils die Berufskammer, die für das dem Auftrag zugrunde gelegte Berufsrecht zuständig ist.

§ 15 Anzuwendendes Recht

- a) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- b) Der Gerichtsstand ergibt sich aus den dafür geltenden gesetzlichen Regelungen soweit nicht ausdrücklich und schriftlich ein anderer Gerichtsstand vereinbart wird.
- c) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts im Auftragsverhältnis bedarf einer ausdrücklichen und schriftlichen Vereinbarung.